



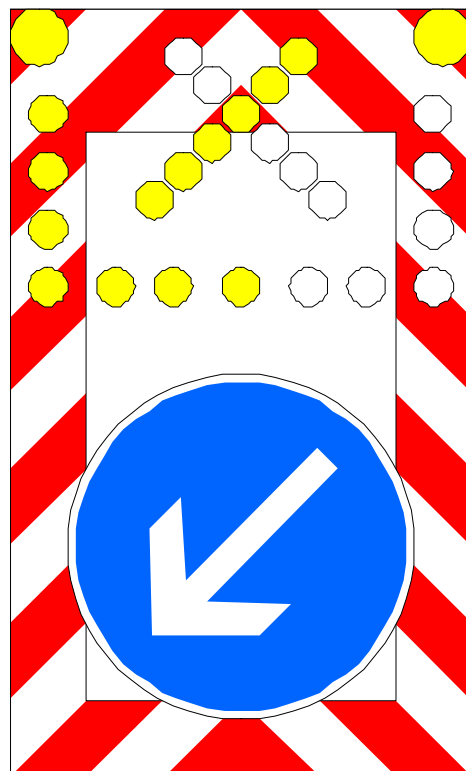
# AkD

## Arbeitsanweisung für Arbeitsstellen kürzerer Dauer auf Bundesfernstraßen

Vorbemerkungen

Arbeitsanweisung

Anlagen



Stand Juni 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkungen</b>	3
<b>Arbeitsanweisung</b>	4
1. Geltungsbereich	4
2. Grundsätze	5
3. Vorbereitung der Arbeiten	5
3.1 Koordination Arbeitsstellen kürzerer Dauer mit sonstigen Baumaßnahmen	5
3.2 Planung der Arbeitsstellen	6
3.3 Vorbereitung der Arbeitsstellen kürzerer Dauer	7
4. Baustellenmanagement	7
4.1 Staugefährdungsklassen	7
4.2 Netzmaschenkoordination	8
4.3 Datenerfassung/Baustellenmanagementsystem	9
4.3.1 Planung der Maßnahmen	
4.3.2 Archivierung/Sperrbuch	
4.4 Baustellenkoordinator – Aufgaben und Kompetenzen	10
4.4.1 Aufgaben	
4.4.2 Kompetenzen	
4.5 Baustellenkoordinator	10
5. Einrichten und Abwicklung der Arbeitsstellen kürzerer Dauer	11
5.1 Allgemein	11
5.2 Arbeiten mit Sicherung durch AN	11
5.3 Nacharbeit	11
5.4 Unterbrechung von Arbeiten	12
5.5 Baumaßnahmen in Bereichen von Streckenbeeinflussungsanlagen (SBA)	12
<b>Anlagen</b>	13

## Vorbemerkungen

Maßgebend für die Baustellensicherung sind die "Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)" in der jeweils letzten Änderungsfassung und die "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" in der jeweils letzten Änderungsfassung.

Mit der vorliegenden Arbeitsanweisung AkD wird das Verfahren zum Einrichten und Durchführen von Arbeitsstellen kürzerer Dauer auf Bundesautobahnen einheitlich geregelt.

Die ergänzenden Hinweise sind notwendig, um im Bereich der Arbeitsstellen einen höchstmöglichen Sicherheitsstandard zu gewährleisten.

**Die Arbeitsanweisung AkD ist eine Detailregelung.**

**Die nachstehenden Ziffern der „Arbeitsanweisung - AkD“, sind ergänzende Festlegungen zum o.g. Grundsatzpapier, zur RSA und der ZTV-SA und gelten neben den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Autobahndirektion Nordbayern.**

Die Arbeitsanweisung AkD steht im engen Zusammenhang mit den "Ergänzenden Hinweisen" der Autobahndirektion Nordbayern und sind als Einheit zu betrachten und anzuwenden.

Sie ergänzt die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und die zugehörigen "Ergänzenden Hinweise der Autobahndirektion Nordbayern für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" für die speziellen Belange der Autobahnmeistereien.

**Weder die vorliegende Arbeitsanweisung AkD noch die weiteren genannten Arbeitsgrundlagen ersetzen die Entscheidung des Verantwortlichen im Einzelfall aufgrund der jeweiligen örtlichen, sachlichen und zeitlichen Randbedingungen.**

Für die Regelung zur Vertragsabwicklung sind die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)" in Verbindung mit den Technischen Lieferbedingungen maßgeblich.

# Arbeitsanweisung

## 1. Geltungsbereich

Aufbau, Vorhalten und Abbau von Behelfsverkehrsführungen übernimmt bei Arbeitsstellen von längerer Dauer in der Regel eine Fachfirma.

Die Verkehrssicherungen bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (auch zum Aufbau und Abbau von Behelfsverkehrsführung bei Arbeitsstellen längerer Dauer) werden auch durch die Autobahnmeistereien übernommen.

Maßgebend sind die vertraglichen Regelungen.

Die Arbeitsanweisung AkD gilt für die Verkehrsrechtliche Sicherung von **Arbeitsstellen kürzerer Dauer (AkD)** auf Autobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen, die bei Arbeiten in Eigenregie der Straßenbauverwaltung selbst oder von Fremdfirmen durchgeführt werden.

Arbeitsstellen im Sinne dieser Arbeitsanweisung AkD sind alle Arbeitsstellen, die nur über eine begrenzte Stundenzahl, in der Regel während der Tageshelligkeit oder bei Dunkelheit eines Kalendertages bestehen, auch wenn die Arbeiten an den folgenden Tagen fortgesetzt werden. Hierunter fallen

- a) Arbeitsstellen, die kurzzeitig stationär eingerichtet sind (z.B. für Unterhaltungsarbeiten, Reparaturen an Schutzplanken, Beschilderungsarbeiten, Arbeiten an Ver- und Entsorgungseinrichtungen), soweit sie nicht aufgrund der Verkehrssituation wie Arbeitsstellen von längerer Dauer behandelt werden müssen [kurzzeitig stationäre Arbeitsstellen],
- b) Arbeitsstellen, die sich in der Regel in der Verkehrsrichtung kontinuierlich fortbewegen (z.B. für Reinigungsarbeiten, Markierungsarbeiten, Grasschnitt) [bewegliche Arbeitsstellen],
- c) Vermessungsarbeiten im Rahmen der Planung, des Baus sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Bauwerken.

**Die Verkehrssicherung für Arbeitsstellen von kürzerer Dauer hat nach den beiliegenden Regelplänen mit dem Kürzel BY zu erfolgen.**

**Sie ersetzen/ergänzen die Regelpläne der RSA und sind im Zuständigkeitsbereich der ABD Nordbayern und auch bei der Absicherung durch Dritte anzuwenden.**

**Die Regelungen der Arbeitsanweisung AkD gelten nicht für die Durchführung des Winterdienstes.**

## 2. Grundsätze

Zur Erfüllung der aus der Verkehrssicherungspflicht und dem Straßenunterhalt erwachsenden Aufgaben, ist das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstellen kürzerer Dauer auf Bundesautobahnen zwingend erforderlich.

Bei der Einrichtung und dem Betreiben dieser Arbeitsstellen kürzerer Dauer, hat neben der Verkehrssicherheit, die Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses höchste Priorität.

Insbesondere ist

- auf eine zügige Abwicklung bei allen Arbeitsstellen kürzere Dauer zu achten,
- die Dauer von Verkehrseingriffen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen,
- unbegründete Behinderungen des Verkehrsablaufs zu vermeiden.

## 3. Vorbereitung der Arbeiten

### 3.1 Koordination Arbeitsstellen kürzerer Dauer mit sonstigen Baumaßnahmen

Im Rahmen der Baubetriebsplanung sind für alle Baumaßnahmen die Art der Betriebsform in Abhängigkeit der vorhandenen Fahrbahnen und der Verkehrsbelastung, der Art der Verkehrsführungen und der Art der Ausführung der Maßnahme im Vertrag festgelegt und damit für die Abwicklung maßgebend.

Die Einsatzzeiten der Autobahnmeisterei haben sich an diese vertraglich festgelegten Zeiten zu orientieren.

Unterhaltungs- und Pflegearbeiten mit Arbeitsstellen kürzerer Dauer sind soweit als möglich mit den anderen Baumaßnahmen zu koordinieren.

Bereits geplante und bestehende Fahrstreifensperrungen sind durch Arbeitsbündelungen zu nutzen.

Mehrmalige Verkehrseingriffe im gleichen Streckenbereiche in kurzer Folge sind zu vermeiden.

Zuständige Polizeidienststellen und betroffene Dritte (z.B. Pächter von Rasthäusern, Rettungsdienste etc.) sind im Bedarfsfall zu informieren.

Sofern Belange anderer Straßenbaulasträger betroffen werden, sind deren Vertreter und die zuständige Straßenverkehrsbehörde einzubeziehen.

Maßnahmen, die Auswirkungen auf Großraum- und Schwertransporte haben, sind 14 Tage vor Baubeginn, mit Angabe des Lichtraumprofils und der verbleibenden Fahrbahnbreiten der Abt. 3, Sachbereich Großraum- und Schwertransport, zu melden.

### 3.2 Planung der Arbeitsstellen

Arbeitsstellen kürzerer Dauer sind so zu planen, dass ihre Dauer und räumliche Ausdehnung die Verkehrsabwicklung möglichst wenig erschweren.

**Die max. Länge soll 3 km nicht überschreiten.**

Zwischen den einzelnen Arbeitsabschnitten (Arbeitsstellen) sind Erholungsstrecken vorzusehen.

Entfallen vorübergehend Gründe für die verkehrliche Einschränkungen oder lassen die Umstände zeitweise Erleichterungen zu, dann sind die Maßnahmen für diese Zeit aufzuheben.

Arbeitsstellen an verkehrsreichen Straßen sollen gezielt in den verkehrsarmen Zeiten ausgeführt werden.

Die Zahl der Fahrstreifen kann im Bereich der Arbeitsstelle ausnahmsweise verringert werden, wenn je Richtung die zu erwartenden Verkehrsspitzen je Richtungsfahrbahn die Werte der Tabelle 1 nicht überschritten werden.

**Tabelle 1: Leistungsfähigkeit in Abhängigkeit zur Fahrstreifenzahl**

Anzahl der Fahrstreifen		Verkehrsführung	Leistungsfähigkeit Kfz/h und Richtung
Normal	Bau		
2n	2n	ohne Baustelle	3.500
2n	2	Seitenstreifensperre	3.200
2n	2s	Verschwenkung über Seitenstreifen	2.500
2n	1	Verengung auf 1. Fahrstreifen	1.500
3n	3n	ohne Baustelle	5.500
3n	3	Seitenstreifensperre	5.200
3n	3s	Verschwenkung über Seitenstreifen	4.500
3n	2	Verengung auf 2. Fahrstreifen	3.000

(mittl. Lkw-Anteil 15%)

Die Spitzen des Berufs- und Ausflugsverkehrs und die Vorgaben der unter Ziffer 4 aufgeführten Übersichtskarte „Staugefährdungsklassen bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer“, sind zu beachten und einzuhalten.

Bei den Baustellenplanungen sind die Jahres- Monats- und Tagesganglinien der zur Verfügung stehenden Zählstellendaten bzw. Prognosen zur Abschätzung der Staugefahr zu nutzen.

Bei Großveranstaltungen, wenn auf dem betreffenden Streckenabschnitt starker Besucherverkehr zu erwarten ist, sind Eingriffe in den Verkehr 1 Stunde vor Beginn und 1,5 Stunde nach Ende einer Veranstaltung zu vermeiden. Der Eventkalender der Stadt Nürnberg kann unter <http://www.evdb.nuernberg.de/auth/index.php>; (Benutzername und Passwort „vbz“) eingesehen werden.

Falls bei der Durchführung von Arbeiten von kürzerer Dauer die Leistungsfähigkeit nicht ausreichend gewährleistet werden kann, sind die Ausführungszeiten in nachfolgender Reihenfolge zu optimieren:

a) **außerhalb des Berufsverkehrs unter Ausnutzung des Tageslichts**

b) **am Wochenende Samstag und Sonntag,**

c) **in Nachtarbeit**

Arbeitszeit: von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr

### 3.3 Vorbereitung der Arbeitsstellen kürzerer Dauer

Vor der endgültigen Durchführung der Arbeitsstellen kürzerer Dauer ist nochmals zu prüfen, ob die vorgesehenen Arbeiten

- noch unter den der Planung zugrunde gelegten Rahmenbedingungen durchführbar sind,
- mit anderen Arbeiten zusammen gefaßt werden können,
- mit Arbeiten von Fremdfirmen koordiniert wurden,
- sich nicht mit einer kurzfristig eingerichtete Umleitungsstrecke überschneidet, bzw. eine Netzmaschenkoordination gem. Ziffer 4.2 erfolgt ist.

Über geplante Nachtbaustellen sind die VBZ und die ABD N (Referat 314) über das Melde-Formblatt „Nachtbaustellen“ in Kenntnis zu setzen. Die Daten des Formblattes können auf Nachfrage auch an Transportunternehmer für Großraum- und Schwertransporte weitergegeben werden.

## 4 Baustellenmanagement

### 4.1 Staugefährdungsklassen

Arbeiten von kürzerer Dauer mit Sperrung eines Fahrstreifens dürfen tagsüber bei ausreichender Sicht auf den Bundesautobahnen, ausschließlich gemäß der als Anlage beiliegender Übersichtskarte „**Staugefährdungsklassen bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer**“ ausgeführt werden.

**Für alle Staugefährdungsklassen gilt, dass Eingriffe in den Verkehrsfluß am Montag vor 10.00 Uhr und am Freitag nach 12.00 Uhr sowie an Reisetagen grundsätzlich nicht zulässig sind. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall zu prüfen und mit dem Baustellenkoordinator abzustimmen.**

Bezüglich der möglichen Arbeitszeiten, bezogen auf einzelne Streckenbereiche, werden für Arbeiten von kürzerer Dauer auf Bundesautobahnen die Staugefährdungsklassen unterschieden

- **1. Geringe Staugefahr**  
Arbeiten auf der Fahrbahn mit Sperrung eines Fahrstreifens sind außerhalb von Reisetagen möglich.  
Arbeiten auf dem Seitenstreifen ohne Eingriff in die durchgehenden Fahrstreifen sind außerhalb von Reisetagen ohne Einschränkung möglich.
- **2. Staugefahr**  
Die Möglichkeit einer Reduzierung der Anzahl der Fahrstreifen ist zu prüfen. Falls erforderlich sind die Arbeiten in verkehrsarme Zeiten zu terminieren.  
Arbeiten auf dem Seitenstreifen ohne Eingriff in die durchgehenden Fahrstreifen sind außerhalb von Reisetagen ohne Einschränkung möglich.
- **3. Hohe Morgen - Staugefahr**  
Bedingt durch berufsbedingten Pendlerverkehr (in Richtung Ballungsgebiete).  
Arbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Morgenspitzen 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr zu terminieren. Im Übrigen gilt Ziffer 2.
- **4. Hohe Abend - Staugefahr**  
Bedingt durch berufsbedingten Pendlerverkehr (weg von Ballungsgebieten).  
Arbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Abendspitzen 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu terminieren. Im Übrigen gilt Ziffer 2.
- **5. Sehr hohe Staugefahr!**  
Arbeiten sind ausschließlich vor und nach den verkehrlichen Morgen- und Abendspitzen zulässig.  
Samstags- und Sonntagsarbeiten evt. auch Nachtarbeiten sind einzuplanen.  
Bei unabdingbaren Eingriffen in den Verkehrsablauf sind Arbeiten zu bündeln.  
Die Planungen sind so zu koordinieren, dass kurzfristige Unterbrechungen zur Auflösung von größeren Stauungen möglich sind.  
Begleitende Maßnahmen zur Stauabsicherung und Stauminimierung sind vorzusehen.

Die Vorgaben der strecken- und fahrtrichtungsbezogene Tagesauswertung bezüglich des Reiseverkehrs können im Infopool unter ⇒ TECHNIK UND FACH-INFORMATION ⇒ BAUSTELLENMANAGEMENT ⇒ BAUBETRIEBSPLANUNG ⇒ REISEZEITEN abgerufen werden.

## 4.2 Netzmaschenkoordination

Mehrere zeitgleiche Arbeitsstellen auf parallelen BAB- Strecken können die Verbindungsfunktion zwischen Regionen stark beeinflussen.  
In geeigneten Netzmaschen sind deshalb die jeweiligen Routen - auch für konkrete Umleitungsempfehlungen - von Baustellen möglichst freizuhalten.

Hierfür ist eine zeitliche Staffelung der Baumaßnahmen innerhalb folgender Netzmaschen erforderlich.

- **Netzmasche I:** BAB A 3 – A 7 – A6
  - AK Biebelried bis AK Nürnberg
  - AK Biebelried bis AK Feuchtwangen/Crailsheim
  - AK Feuchtwangen/Crailsheim bis AK Nürnberg-Süd

- **Netzmasche II:** BAB A 3 – A 7 – A70 – A 73
  - AK Biebelried bis AK Fürth/Erlangen
  - AK Biebelried bis AK Schweinfurt/Werneck
  - AK Schweinfurt/Werneck bis AK Bamberg
  - AK Bamberg bis AK Fürth/Erlangen
  
- **Netzmasche III:** BAB A 3 – A 73 – A70 – A 9
  - AK Fürth/Erlangen bis AK Nürnberg
  - AK Fürth/Erlangen bis AK Bamberg
  - AK Bamberg bis AD Bayreuth/Kulmbach
  - AD Bayreuth/Kulmbach bis AK Nürnberg

Bei Schaltung einer Streckenempfehlung auf Autobahnen durch den Umlenkungspfeil (Z 467 StVO) oder anderen Umleitungsempfehlungen (dNet Bayern), sind auf den Umleitungsstrecken Verkehrssicherungen mit Spurreduzierung nur in begründeten Ausnahmefällen (Gefahr in Verzug) zulässig.

Falls eine Fahrstreifensperre aus Verkehrssicherungsgründen nicht verschoben bzw. aufgelöst werden kann, ist in Abstimmung mit der VBZ, AM und Polizei zu prüfen, ob eine Schaltung der additiven Umleitungsroute „sinnvoll“ bzw. möglich ist.

## 4.3 Datenerfassung/Arbeitsstellenintegrationssystem (ArbIS)

### 4.3.1 Planung der Maßnahmen:

Die Planung der Maßnahmen mit Arbeitsstellen kürzerer Dauer wird eigenverantwortlich von den Autobahnmeistereien in drei Teilschritten durchgeführt.

- Schritt I: Vorplanung
- Schritt II: Einsatzplanung für den folgenden Tag (Arbeitseinteilung)
- Schritt III: Durchführung einer geplanten Maßnahme (Freigabe über Intranet)

Die Planungen der Maßnahmen sind mit Angaben zum Sperrbereich, der Sperrzeit und der Art der Verkehrssicherung im ArbIS zu vermerken.

### 4.3.2 Archivierung/Sperrbuch:

Nach Abschluß der Arbeiten sind im ArbIS die geplanten Maßnahmen durch die tatsächlichen „Ist- Daten“ zu ergänzen und im „Sperrbuch“ zu archivieren.

Bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer kann ein Eintrag in das Sperrbuch eine schriftliche Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 2 Satz 4 StVO ersetzen.

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Betriebsstrecken aufrechtzuerhalten, können im Einzelfall Ergänzungen oder Änderungen der schriftlichen verkehrsrechtlichen Anordnung erforderlich sein.

Entsprechende Festlegungen können nur von der anordnenden Stelle getroffen werden, außer bei Gefahr im Verzug.

## 4.4 Baustellenkoordinator - Aufgaben und Kompetenzen

Für den Zuständigkeitsbereich der Autobahndirektion Nordbayern wird ein zentraler Baustellenkoordinator eingesetzt.

### 4.4.1 Zu den Aufgaben des Baustellenkoordinators gehören insbesondere:

- Mitwirkung bei der Baubetriebsplanung gemäß Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen
- Überprüfung der mittelfristigen Baustellenmeldungen der Autobahnmeistereien, Sachgebieten und der Dienststellen
- Überprüfung der kurzfristigen Baustellenmeldungen für den nächsten Tag gemäß der o.a. Kriterien und vergleichbarer Tagesganglinien
- Weitergabe der geplanten Baustellen an autorisierte Stellen
- Kontrolle des tatsächlichen Bauablaufes
- Eingriff bei unvorhergesehenen Stauereignissen
- Mitwirkung an Schulungen

### 4.4.2 Dem Baustellenkoordinator werden folgende Kompetenzen übertragen:

- Koordination von Arbeitsstellen benachbarter Autobahnmeistereien mit Information der zuständigen Dienststellen und Abteilungen bzw. Sachgebieten
- Weisungsbefugnis für Anweisungen an
  1. Autobahnmeisterei bei Staus bedingt durch Tagesbaustellen
  2. Fremdfirmen, bei Abweichungen von festgelegten Terminen, Einsatzbedingungen und Arbeitsanweisungen (z.B. Art der Verkehrsführung etc.)
  3. Operatoren der Verkehrs- und Betriebszentrale, wenn Handschaltungen bzw. eine Änderung zur besseren Verkehrsabwicklung erforderlich werden.
- Weitergabe von Baustellendaten an Polizeidienststellen, betroffene Sachgebiete, Dienststellen und Autobahnmeistereien der ABD Nordbayern.

## 4.5 Baustellenkoordinator

Für den Zuständigkeitsbereich der Autobahndirektion Nordbayern werden die Aufgaben des Baustellenkoordinators innerhalb der Abteilung 3, Sachgebiet 31 wahrgenommen.

Als Baustellenkoordinator selbst wird der Referent Großraum- und Schwertransporte, Koordinierung von Baumaßnahmen - RSA-, ZTV-SA, Herr Norbert Popp bestimmt.

## 5 Einrichtung und Abwicklung der Arbeitsstelle kürzerer Dauer

### 5.1 Allgemein

Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) sind strikt einzuhalten.

Ergänzend sind die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und die ergänzenden Hinweise der Autobahndirektion Nordbayern zu den Richtlinien für die Sicherung an Arbeitsstellen (RSA) und ZTV-SA einzuhalten.

Bei der Durchführung der Maßnahme ist auf eine gut erkennbare Beschilderung gemäß RSA zu achten.

Bei Beendigung oder Unterbrechung einer Baumaßnahme, sind Verkehrseinschränkungen unverzüglich aufzuheben, Geschwindigkeitsbeschränkungen sind abzudecken oder abzubauen.

Verkehrseinschränkungen zu Zeiten ohne Arbeitsaktivitäten sind nur aus zwingend bautechnischen Gründen zulässig.

**Besondere Vorkommnisse (Unfälle, außergewöhnliche oder regelmäßige Stauungen etc.) meldet die Autobahnmeisterei umgehend der anordnenden Stelle.**

### 5.2 Arbeiten mit Sicherung durch AN

Die Verkehrssicherungsfirma hat sich in vollem Umfang der Weisungsbefugnis der jeweils zuständigen Autobahnmeisterei zu unterstellen. Einsatzplanung und Festlegung zur Art und Umfang von Sicherungen sowie Ausführungszeiten erfolgen ausschließlich durch die Autobahnmeisterei.

Die hoheitliche Verantwortung für Verkehrseingriffe liegt immer beim jeweils zuständigen Straßenmeister.

### 5.3 Nachtarbeiten

Für Arbeitsstellen von kürzerer Dauer, die ausnahmsweise bei Dunkelheit betrieben werden müssen, sind für die Verkehrsführungen- und Regelungen die beiliegenden Regelpläne „Nacht“ anzuwenden.

Beleuchtungsanlagen sind so auszulegen, dass das Unfallrisiko im Verkehrsbereich nicht ansteigt. Insbesondere dürfen alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht in ihrer Wirkung sowie die Verkehrsteilnehmer nicht durch Blendung übermäßig beeinträchtigt werden.

Die Festlegungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA) Ziff. 6.14 in Verbindung mit der DIN EN 13201 sind zu beachten.

Der Arbeitsbereich selbst, ist nach den Kriterien der EN 12464-2 zu beleuchten.

Das zum Einsatz kommende Absperrmaterial ist grundsätzlich mind. in Reflexionsklasse RA 2 gemäß DIN 67 520 auszuführen.

Die o.g. Kriterien gelten ebenso für die Zulassung von Arbeitsstellen kürzerer Dauer beauftragter Firmen.

Die regelmäßige Kontrolle der Firmenbaustellen mit Eigenabsicherung unter dem Gesichtspunkt der raschen Auftragsabwicklung und einer geordneten Verkehrsführung ist zwingend erforderlich.

### 5.4 Unterbrechung von Arbeiten

Im Zuge fortlaufenden Reparaturarbeiten sind laufende Verkehrsbeobachtungen vorzunehmen.

Zur Verbesserung der Reaktionsmöglichkeiten bei Staubildungen während der Durchführung von Arbeiten im Straßenraum überwacht die VBZ kontinuierlich das Verkehrsgeschehen. Sofern sich im Vorfeld einer Arbeitsstelle ein Stau über 3 km Länge bildet, informiert die VBZ die jeweilige AM unverzüglich über die Verkehrslage.

**Bei auftretenden Stauungen von mehr als 3 km Länge, ist die Arbeitsstelle umgehend zurückzubauen.**

Bevor erneute Verkehrseingriffe zulässig sind, müssen sich aufgetretene Stauungen erst wieder aufgelöst haben.

Nach Abschluß einzelner Arbeiten, ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können, oder ob aus Gründen eventuell auftretender Stauungen die Arbeiten unterbrochen werden müssen.

Müssen die Reparaturarbeiten unterbrochen werden, so dürfen bei Schutzplankenarbeiten die Holmenden nicht ungeschützt bleiben.

Bei schlechten Sichtverhältnissen durch nicht ausreichenden Tageslicht, Nebel, Regen oder Schnee sowie sonstigen, die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Umständen, ist die Baustelle zu räumen bzw. können die geplanten Arbeiten nicht aufgenommen werden.

### 5.5 Arbeitsstellen in Bereichen von Streckenbeeinflussungsanlagen (SBA)

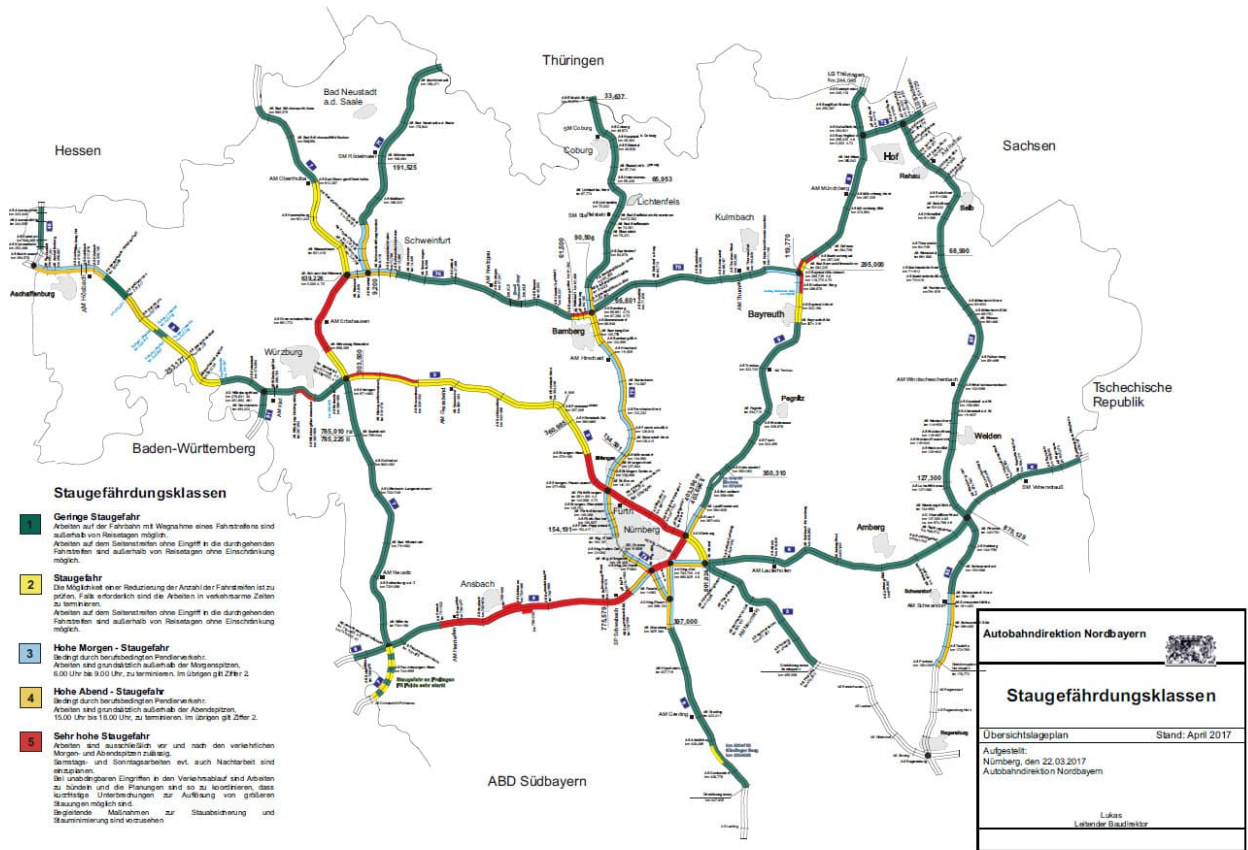
Im Bereich von Streckenbeeinflussungsanlagen (SBA) kann eine Vorwarntafel (VWT) durch die entsprechende Anzeige in der SBA ersetzt werden, soweit die angegebenen Abstände eingehalten werden können. Weitere Querschnitte der SBA im Bereich der Sicherung einer Arbeitsstelle sind der Anzeige der verwendeten VWT anzupassen. Widersprechende Anzeigen zwischen SBA und VWT sind zwingend zu vermeiden.

Die erforderlichen Schaltungen müssen von der Autobahnmeisterei anhand des Formblattes für Schaltanforderungen bei der VBZ angemeldet werden. Die direkte „Schaltung“, erfolgt unmittelbar auf telefonische Anforderung der „Spereinheit vor Ort. Gleiches gilt für die Rücknahme einer Schaltung.

Auf die Anlage 3 zur Vollzugsvorschrift Baumaßnahmen im Einflussbereich von Verkehrsbeeinflussungsanlagen (VBA), Az.: 3 – 0203; vom 20.10.2009 wird hingewiesen.

## Anlagen

- **Übersichtskarte „Staugefährdungsklassen bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer“, Stand April 2017**
  - **Melde-Formblatt „Nachtbaustellen“**
- 
- **24 Regelpläne „Sicherung von Arbeitsstellen kürzerer Dauer“, Stand 01.02.2018**
  - **Regelplan 2+0 / Nacht ABD N, Stand Februar 2001**



## Nachtbaustellen

## AM

Datum	Uhrzeit		Auto- bahn	Fahrtrichtung	zwischen		maximale Durchfahrts- breite	Sonstiges
	von	bis			AS / AK / AD	AS / AK / AD		

Verteiler:

AM  
L, LV, Kolof., VA

VBZ  
Tel: 0911 / 9882 - 0  
Fax: 0911 / 9882 - 555  
Mail: vbz-operator@abdnb.bayern.de

ABD N -Schwerverkehr-  
Fax: 0911 / 4621-441

Erreichbarkeit der AM während der Nachtbaustelle:

\_\_\_\_\_ **Rufnummer**

W:\Abt3\SG31\6 Baustellenmanagement\Arbeitsstellen kürzerer Dauer AkD\Arbeitsanweisung AkD\2017\2017-01-12\_Formblatt Nachtbaustelle AM Erreichbarkeit.xls

